Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4562

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Gewährung von Beihilfen für Familien mit Kindern (Kinderbeihilfengesetz)

ERSTER ABSCHNITT

Beihilfeberechtigung

§ 1

Beihilfeberechtigter Personenkreis

(1) Wer

a) nach § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1) unbeschränkt steuerpflichtig ist und

b) drei und mehr beihilfefähige Kinder (§ 2) hat,

erhält auf Antrag von der Familienausgleichskasse (§ 24) Beihilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Wer zwei oder mehr beihilfefähige Kinder (§ 2) hat, erhält vom 1. Oktober 1954 an auf Antrag von der Familienausgleichskasse Beihilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Nichtbeihilfeberechtigt sind Personen, die in öffentlichen Dienststellen, Verwaltungen und Betrieben beschäftigt sind oder waren und für die eine Regelung über Leistungen für Kinder in den für sie maßgebenden Besoldungs- und Vergütungsgrundsätzen (Gesetzen, Tarifverträgen bzw. Tarifordnungen, sonstigen Vereinbarungen oder Dienstordnungen) getroffen ist.

§ 2

Beihilfefähige Kinder

Die Beihilfen werden für jedes der nachstehend bezeichneten, im Bundesgebiet wohnenden oder sich gewöhnlich dort aufhaltenden dritten und weiteren, vom 1. Oktober 1954 an zweiten und weiteren Kinder gewährt, und zwar für

a) die ehelichen Kinder,
b) die ehelichen Stiefkinder,
c) die für ehelich erklärten Kinder,
d) die Adoptivkinder,
e) die unehelichen Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
f) die Pflegekinder

des Beihilfeberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die auf Kosten des Beihilfeberechtigten unterhalten, für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen

§ 3

Höhe der Leistungen

(1) Die Beihilfe beträgt 20 DM monatlich für jedes beihilfefähige Kind. Sie wird auch dann voll gewährt, wenn die Beihilfeberechti-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

gung in einem Monat nur zeitweise bestanden hat. Die Beihilfe wird für das gleiche Kind nur einmal gewährt.

(2) Die Zahlung der Beihilfe erfolgt auf Anweisung der Familienausgleichskasse durch die Post, und zwar nach Wahl des Beihilfeberechtigten durch Gutschrift der Beihilfe auf sein Postscheckkonto oder auf sein bei einem Geldinstitut errichtetes Konto.

§ 4

Beginn und Ende der Leistungen

(1) Die Beihilfe wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind; werden sie jedoch erst nach Ende des folgenden Kalendermonats beantragt, so beginnt die Zahlung mit dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Bei verspäteter Antragstellung kann die Familienausgleichskasse in besonderen Härtefällen auf Antrag des Jugendamtes den Beginn der Zahlung bis zu drei Monaten rückwirkend, gerechnet vom Ersten des Monats der Antragstellung, festsetzen.

(3) Die Beihilfen werden bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.

§ 5

Zahlung der Beihilfe

(1) Die Zahlung der Beihilfe erfolgt vierteljährlich für das laufende Vierteljahr, und zwar bei laufenden Zahlungen spätestens nach dem Ablauf des zweiten Monats des laufenden Kalendervierteljahres.

(2) Wird rechtskräftig festgestellt, daß die Gewährung der Beihilfe zu Unrecht abgelehnt worden ist, so ist sie von dem Monat ab nachzuzahlen, für den sie bei richtiger Anwendung des Gesetzes erstmalig hätte gezahlt werden müssen.

§ 6

Kinderbeihilfenkarte — Anzeigepflicht bei Wegfall des Anspruchs

(1) Die Familienausgleichskasse führt für jeden Beihilfeberechtigten eine Kinderbeihilfenkarte, sobald sie die Voraussetzungen für gegeben erachtet. Die Beihilfenkarte ist laufend zu ergänzen.

(2) Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, der Familienausgleichskasse alle Umstände innerhalb einer Woche nach dem Eintritt anzuzeigen, durch die der Leistungsanspruch wegfällt oder beschränkt wird.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann das Nähere durch Verwaltungsvorschrift bestimmen.

§ 7

Rückzahlung von Leistungen

Zu Unrecht gewährte Beihilfen hat der Empfänger unverzüglich der Familenausgleichskasse zurückzuzahlen. Auf Antrag des Jugendamtes kann die Familienausgleichskasse den Leistungsempfänger insoweit von der Rückzahlung befreien, als Beihilfen bis zu drei Monaten zu Unrecht bezogen wurden.

§ 8

Prüfrecht

(1) Die Familienausgleichskasse oder die von ihr beauftragte Stelle kann jederzeit prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen erfüllt sind. Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, der Familienausgleichskasse oder der von ihr beauftragten Stelle auf Verlangen alle Auskünfte zu geben und Beweisurkunden vorzulegen, die zur Nachprüfung erforderlich sind.

(2) Entzieht sich der Beihilfeberechtigte ohne triftigen Grund der Nachprüfung oder bringt er die erforderlichen Beweisurkunden nicht bei, so hat die Familienausgleichskasse die Gewährung der Beihilfen zu versagen.

§ 9

Zusammentreffen mit Ansprüchen auf Leistungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften

(1) Ansprüche auf Kinderzuschläge, Kinderzuschüsse, Familienzuschläge, erhöhte Ausgleichsrente

a) aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftliche Rentenversicherung),

b) aus der gesetzlichen unterstützenden Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge),

c) nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungs-

gesetz) vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 791)

entfallen für Kinder, für die nach § 2 Beihilfen zu gewähren sind.

(2) Ansprüche auf Kinderzuschläge, erhöhte Unterhaltshilfe

a) aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

b) nach dem Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446)

werden nur insoweit gewährt, als sie den in § 3 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Betrag übersteigen.

§ 10

Nichtübertragbarkeit der Beihilfen

(1) Die Ansprüche auf Beihilfen sind nicht übertragbar.

(2) Die Familienausgleichskasse hat auf Antrag des Jugendamtes

a) die Ansprüche für übertragbar zu erklären,

b) die Person des Beihilfeberechtigten abweichend von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zu bestimmen,

wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

§ 11

Abgabefreiheit für Beihilfen

Die Leistungen für Kinder nach diesem Gesetz sind steuerfrei und gelten nicht als sozialversicherungspflichtiges Einkommen.

§ 12

Stellung des Antrages

(1) Der Antrag auf Gewährung von Beihilfen ist bei der Familienausgleichskasse zu stellen.

(2) Der Antrag muß alle zum Nachweis der Beihilfeberechtigung erforderlichen Angaben enthalten. Der Bundesminister für Arbeit kann das Nähere durch Verwaltungsvorschrift bestimmen.

§ 13

Bescheid und Streit über Leistungen

(1) Wird der Antrag abgelehnt oder die bisherige Beihilfe ganz oder nur zum Teil nicht mehr gewährt, so hat die Familienausgleichskasse dem Antragsteller oder dem bisherigen Beihilfeberechtigten einen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen den Bescheid der Familienausgleichskasse kann der Beschwerte innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach seinem Zugang Klage bei dem für den Wohnsitz des Beschwerten zuständigen Sozialgericht erheben.

§ 14

Rechtsmittel

(1) Gegen Urteile des Sozialgerichts ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Berufung an das Landessozialgericht zulässig.

(2) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt, um

a) Beginn und Ende der Zahlung der Leistungen,

b) Leistungen für eine Zeit von weniger als drei Monaten,

c) Kosten des Verfahrens,

es sei denn, daß das Sozialgericht die Berufung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zuläßt.

(3) Weicht die Entscheidung des Landessozialgerichts von einer grundsätzlichen Entscheidung des Bundessozialgerichts ab, so ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Landessozialgerichts die Revision an das Bundessozialgericht zulässig.

(4) In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann das Landessozialgericht die Sache an das Bundessozialgericht mit seiner Stellungnahme abgeben.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

§ 15

Beiträge und Erstattungen

Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Beiträge und Erstattungen aufgebracht.

§ 16

Kreis der Beitragspflichtigen

(1) Beitragspflichtig sind

a) alle unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn ihre Einkünfte (§ 2 des Einkommensteuergesetzes), die nicht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind, 3600 DM im Kalenderjahr übersteigen;

b) alle Arbeitgeber.

(2) Nicht beitragspflichtig sind die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes für die in § 1 Abs. 2 genannten Personen.

§ 17

Kreis der Erstattungspflichtigen

Erstattungspflichtig sind

a) die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, knappschaftliche Rentenversicherung),

b) die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,

c) die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und

d) der Bund,

soweit sie durch den Fortfall der gesetzlichen Ansprüche auf Leistungen für die nach dem Gesetz beihilfefähigen Kinder entlastet werden.

§ 18

Berechnungsgrundlage der Beiträge, Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag besteht in einem Vomhundertsatz der Beitragsberechnungsgrundlage (Abs. 2).

(2) Beitragsberechnungsgrundlage ist

a) für die nach § 16 Abs. 1 Buchst. a Beitragspflichtigen die Hälfte ihrer Einkünfte, die nicht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind,

b) für die nach § 16 Abs. 1 Buchst. b Beitragspflichtigen die Lohnsteuer, die sie vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen haben.

(3) Die Höhe des Vomhundertsatzes der Beitragsberechnungsgrundlage beträgt im Falle des Absatzes 2 Buchst. a 1 v. H., im Falle des Absatzes 2 Buchst. b 10 v. H. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Vomhundertsätze abweichend, jedoch nicht höher als das Doppelte festsetzen, soweit dies zur Anpassung der Einnahmen der Familienausgleichskasse an die Ausgaben unter Berücksichtigung angemessener Rücklagen erforderlich erscheint.

§ 19

Beitragszahlung

(1) Die Beitragspflichtigen haben ihre Beiträge zur Familienausgleichskasse an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. Auf die Entrichtung der Beiträge finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und im Falle des § 18 Abs. 2 Buchst. a die Vorschriften der §§ 25 bis 28, 35 und 47 des Einkommensteuergesetzes, im Falle des § 18 Abs. 2 Buchst. b die Vorschriften der §§ 38 bis 41 des Einkommensteuergesetzes sowie die Vorschriften der Lohnsteuerdurchführungsverordnung entsprechende Anwendung. Die Beiträge sind von den Finanzämtern an die Familienausgleichskasse abzuführen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Erstattung

Die nach § 17 Erstattungspflichtigen haben den Erstattungsbetrag an die Familienausgleichskasse abzuführen; das Nähere, insbesondere über die Abführung der Erstattungsbeträge in Raten, bestimmt der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 21

Steuerfreiheit

Die Beiträge sind Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Zurückgezahlte Beiträge unterliegen der Einkommensteuer.

§ 22

Weitere Einnahmen

Neben den Beiträgen und Erstattungen fließen dem Vermögen der Familienausgleichskasse zu:

a) Säumniszuschläge zu den Beiträgen,

b) bei der Durchführung dieses Gesetzes entfallende Geldbußen, sofern sie nicht im gerichtlichen Verfahren verhängt sind,

c) die Erträge der Familienausgleichskasse,

d) sonstige Werte, die der Familienausgleichskasse durch Gesetz oder auf andere Weise zugewiesen werden.

§ 23

Beitragsstreit

(1) Bei Streit zwischen dem Beitragspflichtigen und der Familienausgleichskasse über die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, einzuzahlen, Rückstände zu zahlen, Beiträge zurückzuerstatten sowie gegen die Feststellung seiner Beiträge kann der Beschwerte Einspruch bei der Familienausgleichskasse erheben. Zur vorläufigen Zahlung der Beiträge bleibt er jedoch verpflichtet, soweit diese ihm nicht gestundet werden. Die Familienausgleichskasse hat dem Beschwerten einen Bescheid zu erteilen, falls sie der Beschwerde nicht oder nur zum Teil abhilft. Der Bescheid soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen den Bescheid der Familienausgleichskasse kann der Beschwerte innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach seinem Zugang Klage bei dem für den Wohnsitz des Beschwerten zuständigen Sozialgericht erheben.

(3) Gegen das Urteil des Sozialgerichts ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Berufung an das Landessozialgericht zulässig.

(4) Die Vorschriften des § 14 Abs. 3, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Familienausgleichskasse

§ 24

Rechtsnatur und Sitz

(1) In der Bundesrepublik wird eine Familienausgleichskasse errichtet.

(2) Die Familienausgleichskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Sitz der Familienausgleichskasse wird durch die Bundesregierung nach Anhörung des Bundesrates bestimmt.

§ 25

Organe

(1) Die Organe der Familienausgleichskasse sind:

1. der Vorstand der Familienausgleichskasse,

2. der Ausschuß der Familienausgleichskasse.

(2) Rechte und Pflichten der Organe bestimmen sich nach dem Gesetz und der Satzung der Familienausgleichskasse.

(3) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 26

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Familienausgleichskasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Geschäftsführung übertragen. Er kann allgemeine Richtlinien aufstellen, nach denen die Geschäftsführung die Geschäfte zu führen hat.

(3) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.

§ 27

Ausschuß

(1) Der Ausschuß hat insbesondere:

1. die Satzung (§ 39) zu erlassen,

2. den Haushalt (§ 40) festzustellen,

3. den Rechnungsabschluß (§ 42 Abs. 4 Satz 2) abzunehmen.

(2) Der Ausschuß soll den Bundesminister für Arbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes in grundsätzlichen Fragen beraten und der Bundesregierung geeignete Vorschläge für die Fortentwicklung der Beihilferegelung unterbreiten.

(3) Der Ausschuß besteht aus 45 Mitgliedern.

§ 28

Amtsdauer und Organe

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.

§ 29

Wahl der Mitglieder der Organe

(1) Die Mitglieder der Organe wählt der Bundestag unter sinngemäßer Anwendung der für die Bildung von Bundestagsausschüssen geltenden Bestimmungen. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten des Bundestages.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Bundestag für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied.

§ 30

Vorsitzende der Organe

(1) Die Organe wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende durch Neuwahl ersetzt.

§ 31

Mitglieder der Organe

(1) Die Mitglieder der Organe müssen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Familienausgleichskasse können nicht Mitglieder von Organen sein.

§ 32

Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Familienausgleichskasse erstattet ihnen ihre baren Auslagen. Die Satzung bestimmt, was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.

§ 33

Abberufung

Entfällt bei einem Mitgliede eines Organs eine Voraussetzung für seine Wahl oder stellt sich nachträglich heraus, daß sie nicht vorgelegen hat, so ist es als Mitglied vom Bundestag abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt.

§ 34

Einberufung der Organe

Die Organe werden, vorbehaltlich des § 59, von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

§ 35

Beschlüsse der Organe

(1) Die Organe sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht erfüllt ist. Die Sitzung muß in der von der Satzung vorgeschriebenen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Mitglieder muß den Hinweis enthalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 36

Haftung der Organe

Die Mitglieder der Organe haften der Familienausgleichskasse für treue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 37

Abberufung des Vorstandes

Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Ausschuß die Abberufung des Vorstandes beim Präsidenten des Bundestages beantragen.

§ 38

Geschäftsführung

(1) Die vom Vorstand übertragenen Geschäfte werden durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Geschäftsführung und die

erforderliche Zahl von Hilfskräften, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag anzustellen sind, wahrgenommen. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden der Geschäftsführung.

(2) Mitglieder der Geschäftsführung können mit Zustimmung des Vorstandes auf Vorschlag der Bundesregierung von dem Bundespräsidenten als mittelbare Bundesbeamte in das Beamtenverhältnis berufen werden.

§ 39

Satzung

(1) Der Ausschuß beschließt die Satzung der Familienausgleichskasse; sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit.

(2) Wird die Genehmigung versagt, so hat der Ausschuß in der vom Bundesminister für Arbeit festgesetzten Frist eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so kann der Bundesminister für Arbeit die Satzung erlassen und auf Kosten der Familienausgleichskasse durchführen.

§ 40

Haushalt

(1) Der Haushalt der Familienausgleichskasse wird vom Vorstand aufgestellt. Die Feststellung erfolgt durch den Ausschuß. Der Haushalt bedarf der Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und der Finanzen. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Kommt der Ausschuß den Auflagen nicht nach, so kann der Bundesminister für Arbeit den Feststellungsbeschluß aufheben und den Haushalt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen feststellen.

§ 41

Mehrausgaben

Für unvorhergesehene Ereignisse kann der Ausschuß Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung der Bundesminister für Arbeit und der Finanzen. Kann die Zustimmung nicht vor Leistung der Ausgaben eingeholt werden, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 42

Geschäftsjahr und Rechnungsabschluß

(1) Geschäftsjahr der Familienausgleichskasse ist das Haushaltsjahr des Bundes.

(2) Die Rechnungs- und Kassenbücher sind in sinngemäßer Anwendung der Kassen- und Rechnungslegungsordnung jährlich abzuschließen.

(3) Auf Grund der Bücher fertigt die Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß.

(4) Der Vorstand prüft den Rechnungsabschluß. Der Ausschuß nimmt ihn ab. Je eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses ist den Bundesministern für Arbeit und der Finanzen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 43

Prüfung

Der Bundesrechnungshof prüft Haushalts- und Wirtschaftsführung der Familienausgleichskasse.

§ 44

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Familienausgleichskasse führt der Bundesminister für Arbeit.

(2) Dem Bundesminister für Arbeit ist ein Geschäftsbericht vorzulegen, der jährlich vom Vorstand zu erstatten und vom Ausschuß zu billigen ist.

FÜNFTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten, Vergehen

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer es unterläßt, die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer die Wahl zum Mitglied eines Organs der Familienausgleichskasse ohne zulässigen Grund ablehnt oder als Mitglied eines Organs sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht oder

als Mitglied eines Organs oder als für die Familienausgleichskasse tätige Person vorsätzlich dieses Gesetz oder die Satzung der Familienausgleichskasse nicht befolgt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

(5) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist zulässig.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Arbeit. Dieser nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes) wahr.

(7) § 55 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden; die Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Gerichtsstand gelten sinngemäß.

§ 46

Falsche Angaben und Verweigerung von Auskünften

Wer es unterläßt, die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, in der Absicht, sich widerrechtlich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder durch wissentlich falsche Angaben oder durch die Verweigerung der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 verlangten Auskunft Leistungen erhalten hat oder zu erhalten versucht, die ihm nach dem Gesetz nicht zustehen, wird, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Mit der gleichen Strafe kann belegt werden, wer hierzu gegen Entgelt Beistand leistet oder seinen Beistand anbietet.

§ 47

Unbefugte Offenbarung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen

(1) Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis werden das Mitglied eines Organs sowie die für die Familienausgleichskasse tätigen Personen bestraft, wenn sie unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind.

(2) Erfolgt die Tat, um den Beitragspflichtigen zu schädigen, oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 48

Unbefugte Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen

Die in § 47 Abs. 1 Bezeichneten werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefugt verwerten, um den Beitragspflichtigen zu schädigen oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 49

Mildernde Umstände

Sind in den Fällen der §§ 47 Abs. 2 oder 48 mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 50

Beamte

Für Beamte, die der Dienstgewalt des Bundes oder eines Landes unterstehen, bewendet es anstelle der §§ 47 bis 49 bei den für sie geltenden Vorschriften.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 51

Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die im Gesetz für besondere Fälle einzelnen Bundesministern erteilten Ermächtigungen bleiben unberührt.

§ 52

Leistungen für Kinder nicht unbeschränkt steuerpflichtiger deutscher Staatsangehöriger und Staatenloser, die im Bundesgebiet wohnen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß bestimmten Personenkreisen von deutschen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nach dem Einkommensteuergesetz nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, Leistungen nach diesem Gesetz zu gewähren sind, wenn diese in dem Beschäftigungsland Leistungen für Kinder nicht erhalten. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es hierzu nicht.

§ 53

Leistungen für Kinder nicht unbeschränkt steuerpflichtiger Angehöriger fremder Staaten

Die Bundesregierung wird ermächtigt, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit mit den Regierungen fremder Staaten zu vereinbaren, daß Leistungen für Kinder nach diesem Gesetz auch Angehörigen dieser Staaten gewährt werden, wenn sie in der Bundesrepublik nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, und zwar auch dann, wenn die Kinder nicht im Bundesgebiet wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten.

§ 54

Rechtshilfe

(1) Alle Behörden und Gerichte sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Familienausgleichskasse zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken.

(2) Diese Rechtshilfe hat auch die Familienausgleichskasse den Behörden und Fürsorgeverbänden zu leisten.

(3) Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von der Familienausgleichskasse als eigene Verwaltungskosten erstattet.

§ 55

Verjährung und Aufrechnung

(1) Die Ansprüche auf Leistungen verjähren zwei Jahre nach ihrer Fälligkeit.

(2) Die Ansprüche eines Beihilfeberechtigten dürfen nur aufgerechnet werden gegen

a) geschuldete Beiträge,

b) gezahlte Vorschüsse und

c) zu Unrecht gezahlte Leistungen der Familienausgleichskasse.

(3) Ansprüche auf Leistungen dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

§ 56

Gebühren

(1) Alle Verhandlungen und Urkunden, die bei der Familienausgleichskasse erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen der Familienausgleichskasse einerseits und dem Beihilfeberechtigten sowie den Beitragspflichtigen andererseits zu begründen oder abzuwickeln, sind gebührenfrei.

(2) Das gleiche gilt für die außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art sowie für solche privatschriftlichen Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, welche nach dem Gesetz zum Ausweis oder zur Nachweisung erforderlich werden.

§ 57

Erstattung der Verwaltungskosten

Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit der Bundesminister der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift das Nähere über die den Finanzämtern für ihre Verwaltungstätigkeit für die Familienausgleichskasse zu erstattenden Kostenanteile.

§ 58

Vorbereitung der Errichtung der Familienausgleichskasse

(1) Der Bundesminister für Arbeit trifft die geschäftsführenden Maßnahmen, die für die Aufnahme der Tätigkeit der Familienausgleichskasse notwendig sind.

(2) Die dem Bundesminister für Arbeit durch vorbereitende Maßnahmen zu Absatz 1 entstehenden Kosten sind von der Familienausgleichskasse zu erstatten.

§ 59

Bildung der Organe

Der Bundesminister für Arbeit lädt die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschus-

ses durch Einschreibebrief zu konstituierenden Sitzungen ein. Er leitet diese Sitzungen, bis der Vorsitzende des Vorstandes und Ausschusses und seine Stellvertreter gewählt worden sind.

§ 60

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 61

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.